Quelle: http://www.eigenheimer.de/febr11.pdf, Seite 8

Ein Brandenburger Gericht spricht Recht
Erstklassiger Freispruch in der Strafsache Plenzke

Von Dr. Wolf-Hasso Schoner

Eine, auch zur Einschüchterung weiterer, rechts- und umweltbewusster Wassernutzer geeignete Anzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, schwerer Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung gegen Familie Plenzke blieb wegen einer unbefangenen Beurteilung des Falls durch das Amtsgericht Fürstenwalde wirkungslos.

Dem Abdruck des Urteils in der Strafsache Plenzke stelle ich Anmerkungen zur "EUKommunalabwasser-Richtlinie" sowie zur Siedlungswasserwirtschaft voran. Bei rechtzeitiger Beachtung der Zusammenhänge im Interesse des Gewässerschutzes sowie im Interesse der Entwicklung einer angepassten, modernen Siedlungswasserwirtschaft und damit auch im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitrags- und Gebührenzahler durch Aufgabenträger, Aufsichtsbehörden und Verwaltungsgerichte wäre das Verfahren vermeidbar gewesen.
Die "Richtlinie des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser 91/271/EWG" war verbindlich bis spätestens zum 30. Juni 1993 in nationales Recht umzusetzen. Das Land Brandenburg hat die Richtlinie erst mit der "Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Land Brandenburg-BbgKAbwV" vom 18. Februar 1998 umgesetzt.

Nur in den, für den Bau einer Kanalisation hinreichend dicht besiedelten Gemeinden/Gemeindlichen Gebieten, in denen das Abwasser von mehr als 2.000 EW (Einwohnerwerten aus Zahl der Einwohner und der Menge gewerblicher Einleitungen in EGW) zur Entsorgung anfällt, war danach eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu errichten. Jedoch nicht bedingungslos. "Die Errichtung einer Kanalisation ist" gemäß § 4 (2) BbgKAbwV "nicht notwendig" (gemäß EU-Richtlinie: "nicht gerechtfertigt"), "wenn sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringt oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesem Fall sind individuelle Systeme oder geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten."

Der erst im Jahre 2000 erfolgte Bau der Kanalisation vor dem Grundstück Plenzke am Ortsausgang des bereits kanalisierten Rauen mit "unverhältnismäßigen Kosten" von ca. 700.000 DM zum Anschluss von lediglich 10 Grundstücken mit nur ca. 30 Einwohnern (d.h. ca. 10.000 €/Einwohner) dürfte insofern nicht gerechtfertigt gewesen sein. Diese Kanalisierung dürfte eher ein Verstoß gegen die EU-Richtlinie und die BbgKAbwV gewesen sein. Auch weil die Kanalisation, wegen Nichteinhaltung der rechtlich vorgesehenen Reinigungsleistung der öffentlichen Kläranlage infolge Überlastung, erkennbar "keinen Nutzen für die Umwelt bringenden" konnte. Abgesehen davon war durch die auf dem Grundstück Plenzke vorhandene Behandlungsanlage zur Rückgewinnung des Wassers zur erneuten Nutzung nicht nur das "gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet" wie durch die Einleitung des Schmutzwassers in die Kanalisation mit anschließender Einleitung in ein Gewässer - nach normgerechter öffentlicher Behandlung – vorgesehen, sondern ein höheres.

Da die Aufbereitung zur erneuten Nutzung über das vorgesehene, jedoch wegen Überlastung der Kläranlage nicht einhaltbare Umweltschutzniveau der öffentlichen Abwasserbeseitigung hinausging, war eine notwendige Bedingung für die Befreiung vom Zwang zum Anschluss und zur Benutzung gemäß § 15 alter Gemeindeordnung erfüllt, die auch hinreichend für eine Befreiung, zumindest vom Benutzungszwang, gewesen sein dürfte. Der Aufgabenträger hätte deshalb im Gemeinwohlinteresse, wie auch im Interesse Plenzkes, auf die Herstellung dieser Dorfrand-Kanalisation zumindest vor deren Grundstück verzichten können und wohl auch müssen.

Die derzeitige Siedlungswasserwirtschaft ist noch eine Durchflusswirtschaft: sauber rein und wieder raus; aus der Wohnung, aus dem Haus, vom Grundstück und aus der Siedlung.

Es soll hier nur der streitbefangene Abfluss eines dem Grundstück sauber als Frischwasser zugeflossen Wassers als Abwasser in die Kanalisation und nach zentraler Behandlung in ein Gewässer betrachtet werden. Bei der kontinuierlichen Entsorgung des in Haushalten und Gewerbe nach dem Gebrauch als überflüssig angefallenen Schmutzwassers lassen sich die Gebäude-Entwässerung, die Grundstücks-Entwässerung sowie die Siedlungs-Entwässerung räumlich wie rechtlich voneinander unterscheiden. Im Gebäude erfolgt die Entwässerung, z.B. von Bädern oder Küchen, über private Fallrohre der Hausinstallation. Das Gebäude wird über eine private Hausanschlussleitung, die Grundleitung, entwässert. Diese ist mit einem Grundstücksanschlussschacht verbunden. Das Grundstück wird über den Anschlussschacht und die Grundstücksanschlussleitung entwässert. Diese ist mit der öffentlichen Kanalisation, durch die die Siedlung entwässert wird, verbunden. Erst am Ende der Kanalisation (end-ofthe- pipe) erfolgt eine i.R. Normgerechte Behandlung des Abwassers vor dessen endgültiger Beseitigung als Sache aus dem Wirtschaftskreislauf durch Einleiten in ein Gewässer. Dabei verbleibt die in Abwasser enthaltene, stabile chemische Verbindung H2O - nunmehr, bis zur erneuten Entnahme als Grund-, Oberflächenwasser oder Niederschlagswasser aus der Umwelt, ohne Besitzer - im natürlichen Stoffkreislauf.

Die Entsorgung von Schmutzwasser vom Grundstück ist immer dann nicht erforderlich bzw. unmöglich, wenn das in einem Gebäude durch Gebrauch verschmutzte Wasser auf dem Grundstück - also vor dem relevanten Abfluss in die mit einem Gewässer verbundene, öffentliche Abwasseranlage - einer erneuten Nutzung zugeführt bzw. im technischen Anlagenkreislauf (so genannter “geschlossener Kreislauf”) behalten wird.

Ein kleiner technischer Stoffkreislauf des Wassers (vom sauberen Trink- bzw. Brauchwasser über das, durch Gebrauch verschmutzte Wasser zum wieder sauberen Brauch- bzw. Trinkwasser zurück) auf dem Grundstück des Schmutzwasseranfalls bzw. ein Anlagenkreislauf, ist auch in Haushalten möglich. Derzeit ist das dort meist unwirtschaftlich. In Flugzeugen hingegen, in denen Wasser ein teurer Ballast ist, ist ein Anlagenkreislauf des Spülwassers der Toiletten (Spülwasserkreislauf) schon heute ein ökonomisches Erfordernis.

Übergabeort des sich bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation im Eigentum des Grundstückseigentümers befindlichen Schmutzwassers ist (mit Ausnahme der diskontinuierlichen Gruben-Ausfuhr – als Abfall zur Beseitigung - zur Kläranlage) die Grundstücksgrenze. Die öffentlichen Grundstücks- wie die privaten Hausanschlussleitungen sind jeweils normgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die Herstellung, aber auch die Art der Verbindung zwischen den Gebäuden und dem Anschlussschacht auf dem Grundstück muss dem Grundstückseigentümer, der die Kosten sowie die Verantwortung, z.B. für Funktion und Dichtigkeit, trägt, überlassen bleiben. Zumal es dem Wohnungs, Gebäude- und/ oder Grundstücksbesitzer grundsätzlich nicht verwehrt ist, das vom Wasserlieferanten (bzw. rechtskonform direkt aus der Natur) bezogene Wasser, auch ohne Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, erneut zu nutzen bzw. im Anlagenkreislauf zu halten.

Deshalb kann es dem Wohnungs-, Gebäude- und/oder Grundstücksbesitzer nicht rechtskonform verboten werden, zumindest einen Teilstrom des durch Gebrauch in seinen Eigenschaften negativ veränderten, d.h. verschmutzten und für den weiteren Gebrauch unbrauchbar gewordenen Wassers einer zweckdienlichen Behandlung in der Wohnung, im Gebäude oder auf dem Grundstück zuzuführen. Dazu dürfte i.R. die Einrichtung von - zumindest temporären - Abzweigen zur Behandlungsapparatur/-anlage in der Wohnung, im Gebäude bzw. auf dem Grundstück erforderlich sein.

Das alles wurde und wird von Aufgabenträgern, Behörden und Verwaltungsgerichten nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt. Das Urteil in der Strafsache Plenzke lässt hoffen, dass sich zumindest die verhängnisvollsten Auswüchse machtarroganten Fehlverhaltens begrenzen lassen.

Herr Plenzke und Frau Plenzke wurden vom Amtsgericht Fürstenwalde nach einer Verhandlung am 01.09.2010 im Namen des Volkes mit rechtskräftigem Urteil vom 09.09.2010 aus tatsächlichen Gründen von der Anklage wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte freigesprochen. Dazu führte das Gericht das Folgende aus:
“Unabhängig davon, ob es hier tatsächlich zu einer Widerstandshandlung gekommen ist, die allerdings dann allenfalls geringfügiger Natur gewesen wäre, schied hier eine Strafbarkeit nach § 113 StGB deshalb aus, weil entweder davon auszugehen war, dass die `Vollstreckungshandlung´, der sich die Angeklagten gegenüber sahen, rechtswidrig war - wofür einiges spricht - oder aber dass die Angeklagten diese jedenfalls für rechtswidrig hielten, so dass sie für den Fall, dass man von einer Rechtmäßigkeit ausginge, jedenfalls gemäß § 113 Abs. 4 StGB nicht strafbar wären. Denn sie teilten die Rechtsauffassung ihres Anwaltes, der am Vortag der Geschehnisse in einem Schreiben an den Zweckverband die entsprechende Rechtsauf fassung detailliert darlegte.

Für eine tatsächliche Rechtswidrigkeit einesVollstreckungshandelns am 27.5.2008 sprach im übrigen, dass die Angeklagten und der Zweckverband nach einem ersten Ersatznahme-Vollstreckungsversuch eine Einigung dahingehend erzielten, dass die Angeklagten selbständig den verlangten Anschluss nunmehr einrichten würden, was sie nach Feststellung des Gerichtes unter Mithilfe eines technischen Mitarbeiters des Zweckverbandes auch zumindest in wesentlichen Teilen unternahmen, so dass in Betracht kam, dass am 27.5.2008 keine Ersatzvornahme mehr zu vollstrecken war, sondern es tatsächlich um eine Abnahme des von den Angeklagten nunmehr eingerichteten Anschlusses ging.
Dies kann aus den vorstehenden Gründen offen bleiben. Die Angeklagten waren nach alldem aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.”

Eine Einstellung wegen geringer Schuld auf Kosten der Angeklagten, wie mit Schreiben des Gerichtes vom 12.11.2009 angeboten wurde, oder ein Freispruch 2. Klasse gemäß § 113 Abs. 4 Strafgesetzbuch (wegen irrtümlicher Annahme eines rechtskonformen, tatsächlich aber rechtswidrigen Handelns) wie in der Verhandlung am 29.03.2010 unter Richterin Sch. angestrebt, war nicht zu akzeptieren. Richter Dr. B. hat in der Neuverhandlung am 01.09. 2010 (die wegen andauernden Ausfalls der Richterin Sch. erforderlich wurde) weitgehend auf die Vernehmung bereits geladener Entlastungszeugen (darunter den Einsatzleiter der Polizei) verzichtet. Belastungszeugen, die sich in der nicht zum Abschluss geführten Verhandlung am 29. 03.2010 unter Richterin Sch. z.T. in Widersprüche verwickelt hatten, fehlten bei der Neuverhandlung entschuldigt.

Die Anzeige der Bedrohung, der Beleidigung und der schweren Körperverletzung einer Vollstreckungsbediensteten des kommunalen Wasserliefer- und -entsorgungsmonopols (mit Vollstreckungsrechten) war von der Staatsanwaltschaft nicht

weiter verfolgt worden. Eine Anzeigenerstatterin wollte sich am 27.05.2008 bei einer (vermeintlichen) Amtshandlung durch Einwirken der deshalb angezeigten Frau Plenzke in der Folge der angezeigten schweren Körperverletzung blaue Flecken zugezogen haben. Dazu hätte die Anzeigenerstatterin gegen die von der Anzeigenerstatterin behauptete, von der Polizei nicht erinnerte Menschenkette auf dem Grundstück der Familie Plenzke - ungerechtfertigt, wie vom Strafgericht angenommen – gelaufen sein müssen. Allerdings ohne sich dabei die attestierten blauen Flecken am angegeben Körperteil zuziehen zu können, wie Anwalt Pydde in der Erstverhandlung eindrucksvoll demonstrierte.

Ein Strafgericht kann andauernde Mißstände im Umgang mancher Aufgabenträger mit Bürgern als Zwangskunden nicht abstellen. Hier sind die Aufsichtsbehörden und die Landespolitiker als Gesetzgeber gefragt. Die erfolgreiche Umsetzung einer umweltpolitische Strategie zur Vermeidung der Einleitung nährstoffreicher, die Gewässerqualität beeinträchtigen könnender, werthaltiger Stoffe zusammen mit dem gebrauchten Wasser in die Kanalisation bzw. mit dem Klarwasserabfluss einer Kläranlage, der (gemäß § 7(2) BbgKAbwV) “nach Möglichkeit wiederverwendet werden soll”, in ein Gewässer, setzt hinreichende naturwissenschaftliche, technologische und rechtliche Kenntnisse bei allen Entscheidungsträgern voraus. Aber auch wirtschaftliche, moralische und soziale Kompetenz, damit auch durch eine umfassende Beteiligung engagierter Bürger im Sinne der AGENDA 21 (einem der Abschlussdokumente der “Konferenz für Umwelt und Entwicklung” in Rio 1992) Ökonomie, Ökologie und Soziales eine Einheit bilden können.

Der Bau der Kanalisation vor dem Grundstück Plenzke war nicht ökonomisch, nicht ökologisch und nicht sozial. Die Bürger Plenzke wurden an der Entscheidung nicht beteiligt. Sie wurden entmündigt.

Die in Wasserbehörden vorhandene Kompetenz kann sich unter lokalpolitischen Zwängen und lobbyistischen Interessen oft nicht optimal zum Schutz umweltbewusster Bürger und der Gewässer entfalten. Durch eine Veränderung der Strukturen und Unterstellungen (z.B. durch Bildung kreisübergreifender, dem Landesumweltamt, statt den Landräten unterstellter Wasserämter) könnte sich manches verbessern lassen. Die Chancen für solche Veränderungen sind jedoch gering.

Auch die Verbesserung technologischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse von Verwaltungsrichtern wäre sehr hilfreich. Im Gegensatz zu Richtern des Reichsgerichtes Leipzig, in einem zivilgerichtlichen Verfahren aus dem Jahre 1886 zum “Recht auf Vorflut in einem Privatfluss für das aus Fabriken und den Wohnstädten der Fabrikarbeiter abfließende Wasser”, wissen manche Verwaltungsrichter gut 120 Jahre später nicht mehr, was ein für die Benutzung (und Verschmutzung) von Gewässern entscheidungsrelevanter Abfluss von Wasser ist. Das Schmutzwasser wurde damals noch Abfallwasser genannt. Der Begriff Abwasser, auch für das, zusätzlich zum Niederschlagswasser, in den Vorfluter abfließende Schmutzwasser, wird auf dieses, für die industrielle Entwicklung Deutschlands wichtige Urteil des Reichsgerichtes zurückgeführt. Andere Verwaltungsrichter vermögen die Transpiration von chemisch fast reinem Wasser aus den Blättern von in Behältern befindlichen Schilfpflanzen (Schilfbeet) als illegale Beseitigung von Abwasser zu erkennen. Der Umstand, dass bei der Einbringung des Wassers in die Umwelt durch Transpiration (produktive Wasserverdunstung aus Pflanzen) der Luftpfad natürlich erlaubnisfrei benutzt wird, und nicht der erlaubnisbedürftige Wasserpfad, entzieht sich dabei der Betrachtung dieser Richter. Möglicherweise absichtsvoll.

Es ist deshalb erfreulich, wenn es nicht nur klar und logisch denken könnende, sozial kompetente, rechtsbewusste, doch an Weisungen gebundene Polizisten gibt, die ganz im Geiste des von hiesigen Politikern gern gepriesenen Rechtsstaates zu handeln versuchen, sondern auch unabhängige, nicht an Weisungen gebundene Richter, die ein rechtsstaatliches Handeln von Polizisten und Untertanen gegen die unberechtigten Interessen von Monopolen zu würdigen wissen.

Das zu würdigen ist mir ein Bedürfnis, es sollte unser aller Bedürfnis sein. Denn das Selbstverständliche scheint mir hierzulande keineswegs selbstverständlich zu sein.
Gern würdigte ich auch Landespolitiker. Vorausetzung dafür wäre, dass diese nicht nur erfolglos an die Aufgabenträger appellierten, nicht noch den letzten, sich langsam entvölkernden Weiler kostenträchtig an den Kanal zu bringen. Sie müssten auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die hoheitlichen Wassermonopole nicht weiterhin unkontrolliert über die Bürger herrschen und zukunftsfähige Lösungen der Wasser- und Gewässernutzung blockieren können. Bisher folgenlos für die Verantwortlichen. Selbst dann, wenn diese das umweltgerechte, zukunftsfähige Handeln ihrer Zwangskunden durch Bußgelder zu verhindern suchen. Oder diese, wohl auch zur allgemeinen Abschreckung, strafrechtlich verfolgen lassen, als ob Brandenburg eine Bananenrepublik wäre und nicht in einem Rechtsstaat liegt, in dem Eigentum und Umweltschutz Verfassungsrang haben.